



Ludwig Boltzmann Institute
Human Rights

Menschenwürde auf der Anklagebank

STÄRKUNG DER VERFAHRENSRECHTE
VON STRAFRECHTLICH VERDÄCHTIGEN
UND BESCHULDIGTEN PERSONEN MIT
PSYCHOSOZIALEN UND INTELLEKTUELLEN
BEEINTRÄCHTIGUNGEN



Recht auf ein fares Verfahren

Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen gehören zu den schutzbedürftigsten Gruppen von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren.

„Ein gemeinsames Merkmal von Menschen, die an einer psychischen Erkrankung oder Beeinträchtigung leiden, kann eine dauerhafte oder vorübergehende Einschränkung des Denkvermögens sein. Sie sind daher mit höherer Wahrscheinlichkeit verwirrt und verunsichert, insbesondere, wenn zusätzliche Stressfaktoren, wie eine Einvernahme durch die Polizei, eine Festnahme, ein Gerichtsprozess und eine Inhaftierung hinzukommen. Personen mit emotionalen Problemen (z.B. Depressionen, Psychosen oder posttraumatischem Stress) und/oder Verhaltensstörungen (z.B. Autismus, Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung, und möglicherweise auch Personen, die an Alkohol- oder Drogenproblemen leiden, und z.B. schwere Entzugerscheinungen aufweisen), laufen Gefahr, das Gewicht und die Konsequenzen des Verfahrens nicht vollständig erfassen zu können. Bei einigen dieser Personen ist es wahrscheinlich, dass sie Schwierigkeiten haben, Fragen zu verstehen und wahrheitsgemäß zu beantworten, da es ihnen schwer fallen kann, Informationen abzurufen und zu verarbeiten.“¹

Sie sind besonders gefährdet **kein faires Verfahren** zu durchlaufen. Ihre Beeinträchtigung wird oft nicht bzw. nicht rechtzeitig erkannt oder nicht berücksichtigt. Ihre Verfahrensrechte, insbesondere das Recht auf Information, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und das Recht auf medizinische Unterstützung, vor allem auch während des Freiheitsentzuges, werden häufig nicht entsprechend gewahrt.

Das Boltzmann Institut für Menschenrechte widmete sich dieser Problematik gemeinsam mit Projektpartnern aus Bulgarien, der Tschechischen Republik, Litauen und Slowenien. In einem zweijährigen von der Europäischen Kommission geförderten **Pilotforschungsprojekt** wurde die Umsetzung der EU-Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren

für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen erhoben.² Die Bestimmungen der Empfehlung sollen ein faires Verfahren für schutzbedürftige Menschen sicherstellen. An oberster Stelle steht dabei die Forderung, dass sie das Verfahren verstehen und effektiv daran teilnehmen können. Der Fokus des Projekts lag auf dem Strafverfahren, das heißt dem Zeitraum vom Anfangsverdacht bis zum rechtskräftigen Urteil. Die Strafhaft oder Unterbringung im Maßnahmenvollzug sind somit nicht erfasst, sehr wohl aber die Untersuchungshaft, die vorläufige Anhaltung und die vorläufige Unterbringung.

Das Projekt soll dazu beitragen, die **Verfahrensrechte** von verdächtigen und beschuldigten Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen im Strafverfahren **durch mehr Bewusstsein, erhöhte Kompetenz** und eine bessere Vernetzung der beteiligten Akteure **besser zu gewährleisten**.

Die folgende Grafik stellt die **verfahrensrechtlichen Möglichkeiten** dar, die eine strafrechtlich verdächtige Person mit einer intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigung durchlaufen kann. Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei, ob und wann die Schutzbedürftigkeit der Person auf Grund ihrer Beeinträchtigung im Zuge des Verfahrens festgestellt wird. Sofern das nicht der Fall ist, durchläuft sie das reguläre Strafverfahren, ohne besondere Verfahrensgarantien und ohne besondere Unterstützung.

- 1 Verbeke, P.; Vermeulen, G.; Meysman, M.; Vander Beken, T.; Protecting the fair trial rights of mentally disordered defendants in criminal proceedings: Exploring the need for further EU action, *Int J Law Psychiatry*. 2015 Jul- Aug; 41: 67-75, <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/25907825>, (abgerufen 16. 04.2018), S.69.
 - 2 Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen , ABl. C 2013/378.
-

VERDÄCHTIGE PERSONEN MIT INTELLEKTUELLEN UND/ODER PSYCHOSOZIALEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM STRAFVERFAHREN

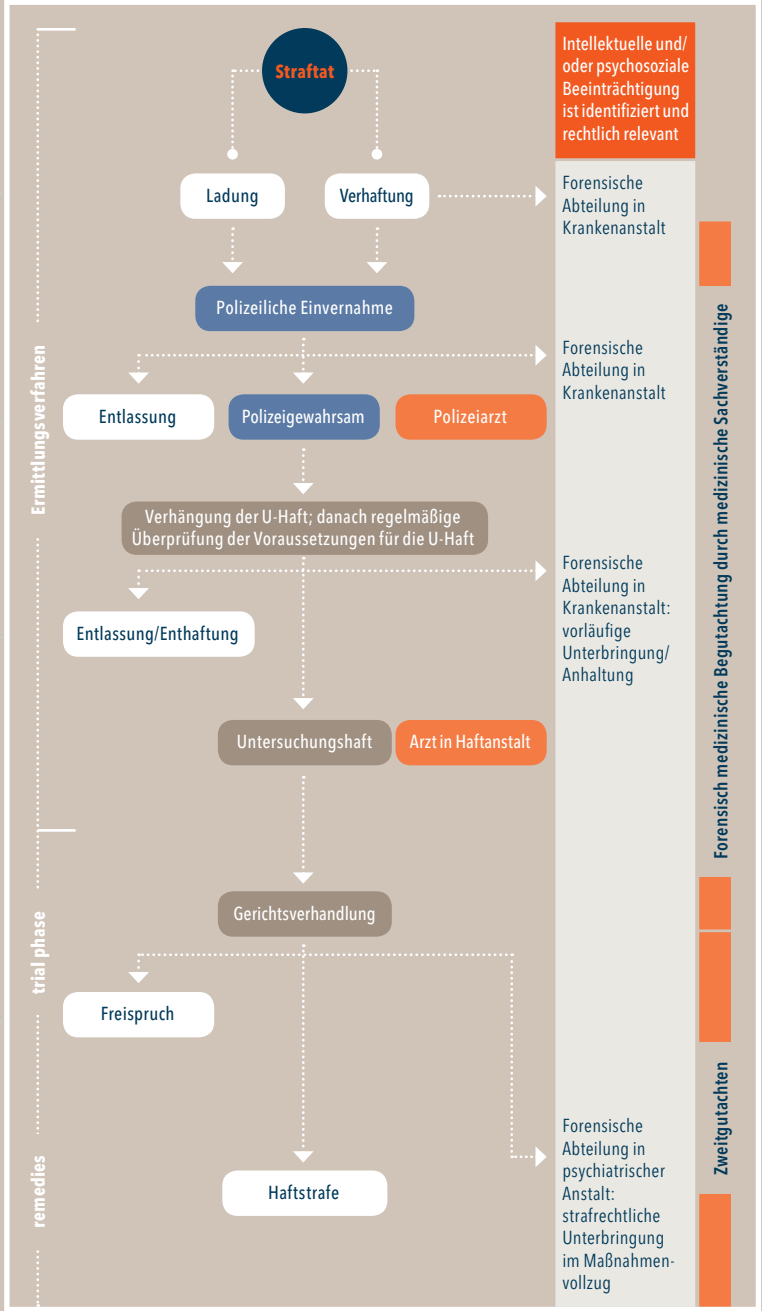
Strafrecht ist nicht anwendbar

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung

Zivilrechtliches Verfahren auf Unterbringung



Die **Projektergebnisse** beruhen auf der Analyse der gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Interviews mit Betroffenen, mit VertreterInnen der im Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen und SozialarbeiterInnen. Zusätzlich wurden in jedem Land zwei nationale ExpertInnenworkshops organisiert. Begleitet wurde das Projekt von fünf nationalen Ehrenkuratorien bestehend aus VertreterInnen der involvierten Berufsgruppen, welche die Forschungsteams mit ihrer Expertise und ihrem Feedback unterstützten. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Projekts wurden in einem Praxishandbuch für PolizeibeamtInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, AnwältInnen sowie ÄrztInnen und Justizwachepersonal zusammengefasst.

Das Handbuch „**Menschenwürde auf der Anklagebank**“ basiert auf einer breiten Einbeziehung von Betroffenen und am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen. Dadurch konnten systemimmanente Probleme identifiziert und Erfahrungen von Betroffenen aus erster Hand mit einbezogen werden. Es soll einen praxisorientierten Beitrag leisten, welcher das Bewusstsein für die Herausforderungen von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen im Strafverfahren schärft und Empfehlungen sowie praktische Hilfsmittel bereitstellt.

Im Handbuch finden Sie:

- Ausschnitte aus den Interviews mit Betroffenen
 - Die Hauptkenntnisse der vergleichenden Analyse der fünf Länder
 - Kriterien für die Identifizierung von Good Practice
 - Empfehlungen für die Praxis- einschließlich der Empfehlungen von Betroffenen
 - Empfehlungen für Gesetzgeber und Politik
 - Empfehlungen für die Europäische Union
 - Eine Checkliste zur Erstfeststellung von Indizien einer psychosozialen oder intellektuellen Beeinträchtigung
 - Ein Dokumentationsblatt über die Verfahrensrechte in einfacher Sprache für die polizeiliche Einvernahme
 - Ein Dokumentationsblatt über die Verfahrensrechte in einfacher Sprache für die Vernehmung durch Haft- und RechtsschutzrichterInnen
-

Haupterkenntnisse und Empfehlungen:

- 1. Schwierigkeiten bei der Identifikation der Schutzbedürftigkeit:** Intellektuelle und psychosoziale Beeinträchtigungen sind für die Behörden oft schwer identifizierbar. Es braucht grundlegende Schulungen und Fortbildungen im Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie für die Polizei, RichterInnen, StaatsanwältInnen, AnwältInnen sowie ÄrztInnen und Justizwachepersonal. Die Etablierung qualitätssichernder Maßnahmen für Sachverständigengutachten erscheint dringend geboten.
 - 2. Bedarf an barrierefreien Informationen:** Die Rechtsbelehrung vor der Einvernahme oder Vernehmung durch PolizeibeamtInnen oder RichterInnen wird oft nicht verstanden. Die BehördenvertreterInnen sollten sicherstellen, dass die Informationen in einer für die Betroffenen verständlichen Art und Weise kommuniziert werden. Auch schriftliche Informationen sollten dringend in barrierefreien Formaten wie in „Leichter Lesen“ zur Verfügung stehen.
 - 3. Bedarf an kompetenter rechtlicher Vertretung:** Derzeit ist gesetzlich kein verpflichtender Rechtsbeistand ab der polizeilichen Ersteinvernahme vorgesehen, es sei denn, das Verfahren ist auf die Unterbringung in einer Anstalt gerichtet. Jeder verdächtigen Person sollte ab der Ersteinvernahme ein strafrechtlich kundiger Rechtsbeistand beigegeben werden. Rechtsbeistände von Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen sollten entsprechend geschult sein. VerfahrenshilfverteidigerInnen sollten mit Bedacht ausgewählt werden.
 - 4. Psychosoziale Prozessbegleitung:** Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen sollten während des gesamten Verfahrens Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben.
-

-
5. **Audiovisuelle Aufzeichnungen:** Alle Einvernahmen und Vernehmungen sollten audiovisuell aufgezeichnet werden, um eine objektive und transparente Dokumentation der Befragungen zu gewährleisten. Dies bedarf entsprechender rechtlicher und faktischer Rahmenbedingungen.
 6. **Kapazitätsausbau forensischer Einrichtungen:** In forensischen Abteilungen oder Zentren besteht akuter Platz- und personeller Ressourcenmangel, sodass Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen nicht hinreichend betreut werden können. Es ist dringend notwendig, die Kapazitäten forensischer Unterbringungsmöglichkeiten auszubauen.
 7. **Therapie und Alternativen zur Haft:** Die Therapie von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen sollte sobald wie möglich begonnen werden und nicht erst nach dem rechtskräftigen Urteil. Besonders angeraten wird eine aktiv aufsuchende psychosoziale Betreuung in U-Haft. Extramurale Betreuungsalternativen zur Haft sollten ausgebaut werden.
 8. **Stärkung institutioneller Kooperation:** Die Qualität der behördlichen Kooperation hängt zumeist vom persönlichen Engagement und den Kontakten der BehördenvertreterInnen ab. Es wäre sehr wünschenswert, Kooperationen zu institutionalisieren, um einen regelmäßigen Austausch zu sichern und die Zusammenarbeit zu verbessern.

Das Projekthandbuch steht zum Download zur Verfügung unter <http://bim.lbg.ac.at>



Ludwig Boltzmann Institute
Human Rights

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
A-1010 Wien, Freyung 6/Hof I/2
Tel: +43 1 4277 27421
E-mail: bim.office@univie.ac.at
Web: <http://bim.lbg.ac.at>

**Das Projekthandbuch steht zum Download
zur Verfügung unter <http://bim.lbg.ac.at>**



Dieses Projekt wurde gefördert durch die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union (DG Justice and Consumers) und ko-finanziert durch die Straniak Stiftung. Der Inhalt der Broschüre liegt in der alleinigen Verantwortung des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und kann in keiner Weise als Sichtweise der Europäischen Union angesehen werden.

